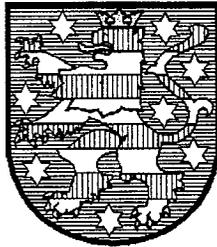


VERWALTUNGSGERICHT GERA



IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Herrn

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt Dr.

- Kläger -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge
Außenstelle Jena/Hermsdorf
Landesasylstelle Thüringen,
Am Rasthof 2, 07629 Hermsdorf

- Beklagte -

wegen

Asylrechts

hat die 4. Kammer des Verwaltungsgerichts Gera durch

den Richter am Sozialgericht Dr. Jenak als Einzelrichter

aufgrund der mündlichen Verhandlung am 27. Oktober 2020 **für Recht erkannt:**

Die Beklagte wird unter Aufhebung der Ziffern 1 sowie 4 bis 6 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 2. Mai 2019 verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Die Beklagte trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festgesetzten Kosten abwenden, falls nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in derselben Höhe leistet.

T a t b e s t a n d

Der Kläger begehrt die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (§ 3 des Asylgesetzes <AsylG>), hilfsweise des subsidiären Schutzes (§ 4 AsylG) sowie ferner hilfsweise die Feststellung eines nationalen Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 5 oder § 60 Abs. 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG).

Er wurde nach eigenen Angaben im Jahr 1998 geboren und ist somalischer Staatsangehöriger. Er reiste unter Durchquerung Italiens am 12. August 2016 in die Bundesrepublik Deutschland ein. Nach Überstellung nach Italien reiste er am 12. Juni 2017 erneut in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 12. Juli 2018 einen Asylantrag.

Bei seiner persönlichen Anhörung am 30. August 2018 beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge trug er im Wesentlichen folgendes zur Begründung vor: Sein Vater habe eine Koranschule betrieben, in der er diesem auch geholfen habe. Sein Vater sei ein Vertreter der „Ahlus Sunnah wal Jama'ah“ gewesen. 2008 seien die al-Shabaab in den Ort gekommen und hätten die Ahlus Sunnah wal Jama'ah aus diesem vertrieben. Sein Vater habe die Denkweise der al-Shabaab nicht vertreten. Aus diesem Grund habe man angefangen ihn zu bedrohen. Man habe gesagt, entweder würde er ihre Denkweise übernehmen und diese den Kindern in der Koranschule lehren, oder man würde ihn töten, da er dann ein Ungläubiger sei. Man habe versucht, dem dadurch Nachdruck zu verleihen, indem sie den Kläger – als Sohn des Koranlehrers – entführten und festhielten. Die al-Shabaab hätten versucht, seinem Vater dadurch Angst einzujagen. Sein Vater habe den al-Shabaab erklärt, dass er seine Einstellung nicht ändern werde. In Folge hätten die al-Shabaab den Kläger mehrfach eingesperrt und wieder frei gelassen. Sodann seien die Eltern der Kinder, welche der Vater unterrichtet habe, zu diesem gekommen und hätten erklärt, dass sie nicht wollten, dass er die Denkweise der al-Shabaab unterrichte und hätten dann die Kinder aus der Schule genommen. Die Koranschule sei daraufhin geschlossen worden. Sein Vater habe im Anschluss daran ein Lebensmittelgeschäft eröffnet. Die al-Shabaab seien dann erneut zu dem Vater gekommen und hätten gesagt, dass sie es nicht verdient hätten einen

Laden zu besitzen. Zur Verdeutlichung hätten die al-Shabaab damit gedroht, alle Waren aus dem Laden mitzunehmen. Der Kläger und sein Vater hätten daraufhin den al-Shabaab erklärt, dass sie nichts mehr mit den anderen Leuten zu tun hätten. Daraufhin seien sie eingesperrt worden. Sie seien in das Camp der al-Shabaab gebracht und dort verhört worden. Während des Aufenthaltes in dem Camp seien beide auch gefoltert worden. Die al-Shabaab hätten gesagt, wenn sie ein Wort über das, was sie in dem Camp erlebt haben, verraten würden oder wenn man herausfände, dass sie noch mit den „Ahlu Sunnah wal Jama'ah“ zusammenarbeiten würden, werde man sie töten. Eines Tages erfuhren der Kläger und sein Vater durch einen Cousin, dass dessen Eltern erkrankt seien. Daraufhin hätten er und sein Vater die Kranken besucht. Sie seien circa vier Tage aus ihrem Dorf weg gewesen. Als sie wieder nach Hause gekommen seien, seien sogleich die al-Shabaab schon auf sie zugekommen. Man sei mit den beiden nach Hause gegangen und habe ihnen unterstellt, dass sie sich in Ceel Buur aufgehalten hätten. Dieser Ort stehe unter der Aufsicht der Regierung und den Sufisten. Dann habe man ihnen noch vorgehalten, dass sie dort alles erzählt hätten, was man ihnen in dem Camp angetan hatte. Sie hätten entgegnet, dass sie nur bei Verwandten gewesen seien. Dies hätten die al-Shabaab aber nicht geglaubt. Sie hätten den Kläger und seinen Vater als Ungläubige dargestellt, weil sie sich der Gruppe entgegengestellt hätten. Danach hätten sie noch die gesamte Ware aus dem Lebensmittelgeschäft mitgenommen. Ihnen seien die Augen verbunden worden und sie seien aus dem Dorf gebracht worden. Dabei sei noch ein weiterer Mann gewesen. Diesem Mann seien die Hände gefesselt worden. Dem Kläger sei dann die Augenbinde abgenommen worden, sodass er gesehen habe, wie die al-Shabaab den Mann erschossen hätten. Dann sei ein Mitglied der al-Shabaab hinter seinen Vater getreten und habe diesem mit einem Messer den Kopf abgetrennt. Ein anderes Mitglied habe dann den Kopf des Klägers in das Blut seines Vaters getaucht. Den abgetrennten Kopf habe man dann dem Kläger in einem Beutel um den Hals gehängt. Da sich die al-Shabaab aber nicht einig gewesen seien, ob sie den Kläger sofort oder erst später töten sollten, habe man ihn in das Lager in Dac mitgenommen. Dort sei er dann circa 23 Tage eingesperrt gewesen. Nach diesen 23 Tagen habe man ihm gesagt, dass er auf die gleiche Weise, wie sein Vater sterben werde. Daraufhin sei er weitere zwei Tage inhaftiert gewesen. Vom Kläger seien Fotos gemacht worden, damit die al-Shabaab ihn wiedererkenne, falls er fliehen sollte. Nach diesen zwei Tagen sei der Ort von Truppen der AMISOM und der Regierung angegriffen worden. Diese Auseinandersetzungen hätten sich über mehrere Stunden hingezogen. Die Gefangenen hätten diese Situation genutzt, um aus dem Gefängnis zu fliehen. Der Kläger sei dann zu seinem Onkel gelaufen. Er habe ihm alles erzählt. Der Onkel habe dann gesagt, dass er ihn

nicht beschützen könne, da der Ort, in dem er wohne, auch teilweise von den al-Shabaab kontrolliert werde. Der Onkel habe ihm dann 1.000 US-Dollar gegeben und er sei dann am 2. April 2016 mit einem Lebensmitteltransporter nach Äthiopien geflohen. In Somalia habe er noch eine Frau sowie seine Mutter, eine Schwester und zwei Onkel.

Mit Bescheid vom 2. Mai 2019, zugestellt am 28. Mai 2019 lehnte die Beklagte die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (Ziffer 1), die Anerkennung als Asylberechtigter (Ziffer 2) sowie die Zuerkennung des subsidiären Schutzes (Ziffer 3) ab, stellte das Nichtvorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 sowie § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG fest (Ziffer 4) und drohte dem Kläger unter Setzung einer Ausreisefrist von 30 Tagen die Abschiebung nach Somalia an (Ziffer 5). In Ziffer 6 des Bescheids wurde das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 Abs. 1 AufenthG auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet.

Zur Begründung führte die Beklagte aus, aus dem vorgetragenen Sachverhalt lasse sich sowohl eine Verfolgungshandlung als auch ein Verfolgungsgrund ableiten. Jedoch habe sich die allgemeine Sicherheitslage in Somalia verbessert. Die al-Shabaab sei aus der Region, welcher der Kläger entstamme, zurückgedrängt worden. Bei einer Rückkehr des Klägers drohe daher keine erneute Verfolgung. Zudem könne der Kläger auf eine Rückkehr nach Mogadischu verwiesen werden. Der Kläger sei in der Lage, durch Gelegenheitsarbeiten ein geringes Einkommen zum Lebensunterhalt zu erwirtschaften.

Hiergegen hat der Kläger am 3. Juni 2019 Klage erhoben.

Er habe Anspruch auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft. Der streitgegenständliche Bescheid liefere keine Begründung dafür, weshalb sich die allgemeine Sicherheitslage in Somalia verbessert haben solle. Er sei vorverfolgt ausgereist. Verfolgungshandlung sowie Verfolgungsgrund lägen vor. Insbesondere habe sich der Vater des Klägers ausdrücklich gegen die Denkweise der al-Shabaab gewendet. Die Vermutung, dass bei einer Rückkehr des Klägers wieder eine solche Verfolgung statfinde, sei nicht widerlegt worden. Der bloße Verweis des Bundesamts auf den „heutigen Stand der Informationslage“ sei nicht ausreichend. Ferner könne der Kläger auch nicht auf eine Rückkehr nach Mogadischu verwiesen werden. Er habe dort keinerlei Verwandte. Er verfüge dort über keinerlei Netzwerk. Schließlich habe er sich aufgrund seiner Erlebnisse inzwischen vom Islam abgewendet und sei zum Christentum konvertiert.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 2. Mai 2019 zu verpflichten, ihm die Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylG zuzuerkennen, hilfsweise den subsidiären Schutzstatus nach § 4 AsylG zuzuerkennen, sowie weiter hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 5 oder § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Eine landesweite Verfolgung sei nicht hinreichend substantiiert dargelegt worden. Im Übrigen verweist die Beklagte auf die Begründung des streitgegenständlichen Bescheides.

Mit Beschluss vom 11. Juli 2019 hat die Kammer den Rechtsstreit auf den Einzelrichter übertragen. Dieser hat die Sache am 27. Oktober 2020 mündlich verhandelt und den Kläger ergänzend zu seinem bisherigen Vorbringen persönlich angehört. Wegen der näheren Einzelheiten wird insoweit auf die Sitzungsniederschrift Bezug genommen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird ferner auf die Gerichtsakte und die in elektronischer Form vorgelegte Behördenakte sowie hinsichtlich der asyl- und abschiebungsrelevanten Lage in Somalia die zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Erkenntnisquellen Bezug genommen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Das Verfahren konnte durch den Einzelrichter entschieden werden, weil es durch Beschluss der Kammer vom 11. Juli 2019 gemäß § 76 Abs. 1 AsylG dem Einzelrichter zur Verhandlung und Entscheidung übertragen worden ist.

Das Gericht ist trotz Ausbleibens eines Vertreters der Beklagten in der mündlichen Verhandlung nicht daran gehindert, über die Sache zu verhandeln und zu entscheiden, da die Beteiligten ordnungsgemäß geladen und mit der Ladung gemäß § 102 Abs. 2 VwGO darauf hingewiesen worden sind, dass im Falle ihres Ausbleibens auch ohne sie verhandelt und entschieden werden kann.

Die zulässige, insbesondere fristgerecht (§ 74 Abs. 1 AsylG) erhobene Klage ist begründet.

Der Kläger erfüllt die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylG.

Nach § 3 Abs. 1 AsylG ist ein Ausländer Flüchtling im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention, wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe (Verfolgungsgründen) außerhalb des Landes (Herkunftslands) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will.

Gemäß § 3a Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 AsylG gelten Handlungen als Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG, die auf Grund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen (Nr. 1), oder die in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher wie der in Nr. 1 beschriebenen Weise betroffen ist (Nr. 2). Nach § 3a Abs. 2 Nr. 1 AsylG kann als eine solche Verfolgung insbesondere die Anwendung physischer oder psychischer Gewalt gelten.

Akteure, von denen Verfolgung ausgehen kann, sind gemäß § 3c AsylG der Staat (Nr. 1), Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen (Nr. 2), oder nichtstaatliche Akteure, sofern die in den Nummern 1 und 2 genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, im Sinne des § 3d AsylG Schutz vor Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht (Nr. 3).

Zwischen den genannten Verfolgungsgründen und den genannten Verfolgungshandlungen muss eine Verknüpfung bestehen (§ 3a Abs. 3 AsylG), wobei es unerheblich ist, ob der Ausländer tatsächlich die Merkmale der Rasse oder die religiösen, nationalen, sozialen oder politischen Merkmale aufweist, die zur Verfolgung führen, sofern ihm diese Merkmale von seinem Verfolger zugeschrieben werden (§ 3b Abs. 2 AsylG). Erforderlich ist ein gezielter Eingriff, wobei die Zielgerichtetheit sich nicht nur auf die durch die Handlung bewirkte Rechtsgutsverletzung selbst bezieht, sondern auch auf die Verfolgungsgründe, an die die Handlung anknüpfen muss. Maßgebend ist im Sinne einer objektiven Gerichtetheit die Zielrichtung, die der Maßnahme unter den jeweiligen Umständen ihrem Charakter nach zukommt (BVerwG, Urteil vom 19. Januar 2009 – 10. C 52/07 –, BVerwGE 133, 55-67, Rn. 22 ff.).

Die Furcht vor Verfolgung ist begründet, wenn dem Ausländer die vorgenannten Gefahren aufgrund der in seinem Herkunftsland gegebenen Umstände in Anbetracht seiner individuellen Lage tatsächlich, d. h. mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohen (BVerwG, Urteil vom 20. Februar 2013 – 10 C 23/12 –, BVerwGE 146, 67-89, Rn. 19).

Beim Flüchtlingsschutz gilt für die Verfolgungsprognose ein einheitlicher Wahrscheinlichkeitsmaßstab. Dieser in dem Tatbestandsmerkmal „... aus der begründeten Furcht vor Verfolgung ...“ des Art. 2 Buchst. d der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 (ABl. L 337 vom 20. Dezember 2011, S. 9-26) enthaltene Wahrscheinlichkeitsmaßstab orientiert sich an der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR), der bei der Prüfung des Art. 3 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) auf die tatsächliche Gefahr abstellt („real risk“); das entspricht dem Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit (BVerwG, Urteil vom 1. März 2012 – 10 C 7/11 –, Rn. 12, juris – zum insoweit wortgleichen Art. 2 Buchst. c der Vorgängerrichtlinie 2004/83/EG, ABl. L 304 vom 30. September 2004, S. 12-23).

Das gilt unabhängig von der Frage, ob der Ausländer vorverfolgt ausgereist ist oder nicht. Die Privilegierung des Vorverfolgten erfolgt durch die Beweiserleichterung des Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2011/95/EU, nicht durch einen herabgestuften Wahrscheinlichkeitsmaßstab. Nach dieser Vorschrift besteht eine tatsächliche Vermutung, dass sich frühere Verfolgungshandlungen bei einer Rückkehr in das Herkunftsland wiederholen werden. Diese Vermutung kann aber widerlegt werden. Hierfür ist erforderlich, dass stichhaltige Gründe die Wiederholungsträchtigkeit solcher Verfolgungshandlungen entkräften (BVerwG, Urteil vom 1. Juni 2011 – 10 C 25/10 –, BVerwGE 140, 22-33, Rn. 21 f.).

Der Wahrscheinlichkeitsmaßstab erfordert die Prüfung, ob bei einer zusammenfassenden Würdigung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen. Dabei ist eine „qualifizierende“ Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung anzulegen. Es kommt darauf an, ob in Anbetracht dieser Umstände bei einem vernünftig denkenden, besonnenen Menschen in der Lage des Betroffenen Furcht vor Verfolgung hervorgerufen werden kann (BVerwG, Urteil vom 20. Februar 2013 – 10 C 23/12 –, BVerwGE 146, 67-89, Rn. 32).

Dem Ausländer wird die Flüchtlingseigenschaft jedoch nicht zuerkannt, wenn er auf bestehende Schutzmöglichkeiten innerhalb seines Herkunftslandes verwiesen werden kann (§ 3e AsylG).

Ausweislich des Berichts des Auswärtigen Amtes über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Bundesrepublik Somalia vom 2. April 2020, Stand Januar 2020 (Gz. 509-516.80/3 SOM), stellt sich die Lage dort wie folgt dar: Somalia hat den seit Beginn des Bürgerkrieges 1991 eingetretenen Zustand eines „failed state“ überwunden, bleibt aber ein sehr fragiler Staat. Es gibt keine flächendeckende effektive Staatsgewalt. Die vorhandenen staatlichen Strukturen sind schwach und weiterhin im Aufbau befindlich. Die Autorität der Zentralregierung wird vom nach Unabhängigkeit strebenden „Somaliland“ im Nordwesten sowie von der die Regierung aktiv bekämpfenden, radikal-islamistischen al-Shabaab-Miliz in Frage gestellt. Das Land zerfällt faktisch in drei Teile, nämlich das südliche und mittlere Somalia, die Unabhängigkeit beanspruchende „Republik Somaliland“ im Nordwesten und die autonome Region Puntland im Nordosten. In Puntland gibt es eine vergleichsweise stabile Regierung; die Region ist von gewaltsamen Auseinandersetzungen deutlich weniger betroffen als Süd-/Zentralsomalia. In „Somaliland“ wurde im somaliaweiten Vergleich das bislang größte Maß an Sicherheit, Stabilität und Entwicklung erreicht. al-Shabaab kontrolliert hier keine Gebiete mehr, sondern ist nur noch in wenigen schwer zugänglichen Bergregionen mit Lagern vertreten, ebenso wie der somalische Ableger des sog. „Islamischen Staats“. Stammesmilizen spielen im Vergleich zum Süden eine untergeordnete Rolle, wenngleich sie weiterhin präsent sind. Allerdings ist die Grenzziehung im Süden zu Galmudug sowie im Nordwesten zu „Somaliland“ nicht eindeutig, was immer wieder zu kleineren Scharmützeln, in den Regionen Sool und Sanaag auch zu schwereren gewaltsamen Auseinandersetzungen führt. In Süd- und Zentralsomalia herrscht in vielen Gebieten Bürgerkrieg. Die somalischen Sicherheitskräfte kämpfen mit Unterstützung der Afrikanischen Union AMISOM (African Union Mission in Somalia) gegen die radikalislamistische al-Shabaab-Miliz. Die Gebiete sind nur teilweise unter der Kontrolle der Regierung, wobei zwischen der im Wesentlichen auf Mogadischu beschränkten Kontrolle der somalischen Bundesregierung und der Kontrolle anderer urbaner und ländlicher Gebiete durch die Regierungen der föderalen Gliedstaaten Somalias unterschieden werden muss. Weite Gebiete stehen unter der Kontrolle der al-Shabaab-Miliz oder anderer Milizen. Diese anderen Milizen sind entweder entlang von Clan-Linien organisiert oder, im Falle der moderaten Ahlu Sunna Wal Jama'a in Galmudug, auf Grundlage einer bestimmten religiösen Ausrichtung. In den von al-Shabaab befreiten Gebieten kommt es weiterhin zu Terroranschlägen durch diese islamistische Miliz. Am 14. Oktober 2017 kam es zu einem der verheerendsten Anschläge der Geschichte Somalias mit über 500 Todesopfern und zahlreichen Verletzten. Ein LKW brachte eine Sprengladung in einer belebten Kreuzung in Mogadischu zur Detonation. Die al-Shabaab Miliz wird

hinter dem Anschlag vermutet, hat sich jedoch nicht offiziell dazu bekannt. Seitdem hat es wiederholt Anschläge im Stadtgebiet von Mogadischu gegeben. Ende Dezember [2019] kamen bei der Explosion einer Autobombe an einem Checkpoint am Stadtrand von Mogadischu bis zu 100 Personen ums Leben. Auch in anderen Landesteilen kommt es regelmäßig zu Anschlägen, Tötungen und Entführungen durch al-Shabaab. Grundsätzlich finden in fast allen Regionen Somalias südlich von Puntland regelmäßig örtlich begrenzte Kampfhandlungen zwischen AMISOM bzw. somalischen Sicherheitskräften und al-Shabaab statt. Schwerpunkte der Auseinandersetzungen sind insbesondere die Regionen Lower Jubba, Gedo, Bay, Bakool sowie Lower und Middle Shabelle. Die Region Middle Jubba steht in weiten Teilen unter Kontrolle von al-Shabaab. Darüber hinaus gibt es immer wieder bewaffnete Auseinandersetzungen zwischen Milizen, einzelner Sub-Clans bzw. religiöser Gruppierungen. Im Grenzgebiet zwischen Puntland und Galmudug rund um die Stadt Galkaayo sowie zwischen Puntland und Somaliland kommt es ebenfalls immer wieder zu Auseinandersetzungen. Periodisch wiederkehrende Dürreperioden mit Hungerkrisen wie auch Überflutungen, zuletzt auch eine Heuschreckenplage, die äußerst mangelhafte Gesundheitsversorgung sowie der mangelhafte Zugang zu sauberem Trinkwasser und das Fehlen eines funktionierenden Abwassersystems machen Somalia zum Land mit dem fünfgrößten Bedarf an internationaler Nothilfe weltweit.

a.

Nach der Überzeugung des Einzelrichters hat der Kläger Somalia aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen des Merkmal der Religion verlassen (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 2; 3b Abs. 1 Nr. 2 AsylG).

Er hat in der mündlichen Verhandlung glaubhaft dargelegt, dass er und sein Vater in den Fokus der al-Shabaab geraten sind. Beide standen gerade deshalb in deren Fokus, weil der Vater des Klägers als Angehöriger und Religionslehrer der „Ahlus Sunnah wal Jama'ah“ tätig geworden ist. Der Kläger hat nachvollziehbar geschildert, dass er und sein Vater bereits seit dem Jahr 2008 immer wieder von den al-Shabaab angesprochen worden seien, dass der Vater in der Koranschule für die al-Shabaab auftrete – was dieser verweigerte –, was schließlich zur Schließung dieser Einrichtung geführt hat. Ferner hat der Kläger plausibel ausgeführt, dass er und sein Vater auch noch danach von den al-Shabaab als Spione der „Ahlus Sunnah wal Jama'ah“ angesehen wurden und deshalb unter besonderer Beobachtung standen.

Das Anknüpfungsmerkmal der Religion wirkte insoweit fort, denn die Religionszugehörigkeit war gerade der Grund dafür, dass beide als vermeintliche Spione angesehen worden sind. Dies

wird auch dadurch verdeutlicht, dass der Kläger und sein Vater von den al-Shabaab als „Ungläubige“ angesehen wurden; d.h. die al-Shabaab akzeptier(t)en gerade keine abweichende Glaubenszugehörigkeit. Damit wurde dem Kläger das Religionsmerkmal jedenfalls weiterhin durch die al-Shabaab zugeschrieben (§ 3b Abs. 2 AsylG).

Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass die „Ahlus Sunnah wal Jama'ah“ ferner ein gegnerischer Akteur bei den Kampfhandlungen in der Herkunftsregion des Klägers sind: Im Anschluss an ihre gemeinsame Mission in Nairobi, Kenia, im Dezember 2016 hieß es im abschließenden Missionsbericht des dänischen Flüchtlingsrats und der Abteilung für Herkunftslandinformationen der dänischen Einwanderungsbehörde in Bezug auf die Sicherheitslage in Bay: "Die Sicherheitslage in Galguduud ist sehr unklar, da mehrere Akteure an den regionalen Streitkräften von Galmudug (GIA), al-Shabaab und „Ahlus Sunnah wal Jama'ah“ (ASWJ) beteiligt sind. Einem somalischen Landesdirektor einer humanitären Agentur zufolge hat die GIA schwache Verbindungen zur Bundesregierung in Mogadischu, und nach Angaben einer in Somalia tätigen NGO ist die ASWJ eine regierungsnahe verbündete Miliz, aber die Loyalität ist nicht ohne Vorbehalte. Laut einem somalischen Landesdirektor einer humanitären Organisation stehen Ceel Dheer und Galcad unter der Kontrolle der al-Shabaab und Dhuusamarreeb unter der Kontrolle der ASWJ, die von der ENDF unterstützt wird" (ARC – Asylum Research Consultancy, Situation in South and Central Somalia [including Mogadishu], 25. Januar 2018, Seiten 99, 103, 110, 119, insbesondere Seite 138; ferner: Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Fact Finding Mission Report Somalia, August 2017, Seite 63).

Die Ausführungen des Klägers waren sehr ausführlich und detailliert. Die klägerischen Schilderungen waren in sich stimmig und auch konsistent im Verhältnis zu seiner Anhörung vom 30. August 2018 bei der Beklagten, weshalb der Einzelrichter dem Kläger Glauben schenkt.

b.

Der Kläger ist damit vorverfolgt ausgereist und er kann sich deshalb auf die Beweiserleichterung des Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2011/95/EU stützen. Nach dieser Vorschrift besteht eine tatsächliche Vermutung, dass sich frühere Verfolgungshandlungen bei einer Rückkehr in das Herkunftsland wiederholen werden.

An dieser Situation hat sich diesbezüglich nichts dadurch – im Sinne eines Wegfalls der Verfolgungsprognose – verändert, dass der Kläger inzwischen zum Christentum konvertiert ist (vgl. die in der mündlichen Verhandlung vorgelegte Taufurkunde vom 9. August 2020).

Hierzu ist voranzustellen, dass die Wirksamkeit einer nach kirchenrechtlichen Vorschriften vollzogenen Taufe und damit die Mitgliedschaft des Schutzsuchenden in der Kirchengemeinschaft, die zum Bereich des in Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 3 Satz 1 WRV garantierten Selbstbestimmungsrechts zählt (vgl. BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Zweiten Senats vom 17. Dezember 2014 - 2 BvR 278/11 -, Rn. 37), von den Verwaltungsgerichten nicht in Frage gestellt werden darf (BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 3. April 2020 - 2 BvR 1838/15 -, Rn. 29, juris).

Das Leben für Christen muslimischer Herkunft ist in Somalia wesentlich härter als in anderen Ländern, die für Christenverfolgung bekannt sind. Christen in Somalia haben keine Chance auf eine Gerichtsverhandlung, noch nicht einmal darauf, „nur“ in ein Arbeitslager zu kommen. Der bloße Verdacht einer Abkehr vom Islam würde zu ihrer raschen öffentlichen Enthauptung führen. Auch die Angriffe, die al-Shabaab gegen Christen in Kenia durchführte, gingen von somalischem Staatsboden aus. In Somalia erleben Konvertiten die schlimmste Form der Verfolgung. Christen erleben in Somalia sehr starken Druck in allen Lebensbereichen; mit dem Ziel, Somalia von allem Christlichen zu „reinigen“, was an einen Genozid oder ethnische Säuberung grenzt, sind Christen schlicht nicht erwünscht (Open Doors, Somalia, Länderprofil, Stand: Januar 2016).

c.

Der Kläger kann auch nicht auf internen Schutz (§ 3e AsylG) in der Hauptstadt Mogadischu verwiesen werden.

Gemäß § 3e Abs. 1 AsylG wird dem Ausländer die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt, wenn er

1. in einem Teil seines Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung nach § 3d AsylG hat und
2. sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt.

Gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 AsylG gilt der Ausschlussgrund des § 3e AsylG auch für den subsidiären Schutzstatus des § 4 AsylG.

aa.

Die Sicherheitslage in Mogadischu ist jedenfalls zwar nicht als derart gefährlich einzuschätzen, dass jedermann alleine aufgrund seiner Anwesenheit dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit damit rechnen muss, Opfer willkürlicher Gewalt (vgl. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylG) zu werden.

Hinsichtlich der Gefahrendichte geht das Bundesverwaltungsgericht in Anlehnung an die Grundsätze, die zur Ermittlung einer relevanten „Gruppenverfolgung“ herausgearbeitet worden sind, davon aus, dass eine hinreichende Gefahrendichte für die Annahme der Voraussetzungen des subsidiären Schutzes vorbehaltlich einer wertenden Gesamtbetrachtung des gefundenen Ergebnisses jedenfalls dann noch nicht gegeben ist, wenn das Risiko, als Zivilperson in der innerstaatlichen Auseinandersetzung getötet oder schwer verletzt zu werden, in der zu betrachtenden Region bei 1 zu 800 liegt (BVerwG, Urteil vom 17. November 2011 – 10 C 13.10 -, juris, Rn. 22).

Eine exakte Bewertung der Gefahrendichte in Mogadischu aufgrund einer quantitativen Ermittlung des Tötungs- und Verletzungsrisikos durch Gegenüberstellung der Gesamtzahl der in dem betreffenden Gebiet lebenden Zivilpersonen und der Akte willkürlicher Gewalt ist allerdings nur schwerlich möglich. Dies beruht bereits darauf, dass es für eine Gesamtbevölkerungszahl als Ausgangsbasis keine gesicherten Zahlen gibt und die entsprechenden Schätzungen erheblich differieren. So reichen die verschiedenen Schätzungen betreffend die Einwohnerzahl Mogadischus von 900.000 bis 2,5 Millionen Menschen (European Asylum Support Office, Süd- und Zentralsomalia – Länderüberblick, August 2014, Seite 16).

Gleichwohl kann eine näherungsweise quantitative Ermittlung der Gefahrendichte auf der Grundlage der Aufstellung von ACCORD – Kurzübersicht über Vorfälle aus dem Armed Conflict Location & Event Data Project (ACLED) vom 19. Dezember 2019 – betreffend Somalia auf der Grundlage der Daten für das erste Halbjahr 2019 erfolgen.

Die Zahl der Vorfälle im ersten Halbjahr 2019 beläuft sich für Banaadir (Großraum Mogadischu) auf insgesamt 370 Vorfälle mit insgesamt 412 Todesopfern (a.a.O., Seite 4), was einer Gesamtzahl für das gesamte Jahr 2019 in Höhe von insgesamt 824 Todesopfern ergäbe. Unter besonderer Berücksichtigung des am 28. Dezember 2019 verübten Sprengstoffattentats in Mogadischu (Bericht des Auswärtigen Amtes über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Bundesrepublik Somalia vom 2. April 2020, Stand Januar 2020 [Gz. 509-516.80/3

SOM], Seite 18) mit zwischen 90 und 100 Todesopfern beliefe sich die Zahl damit auf circa 924 Todesopfer.

Setzt man dies ins Verhältnis zur Einwohnerzahl Mogadischus (zwischen 900.000 und 2,5 Millionen), so beträgt – je nach Datengrundlage – die Bandbreite des Tötungsrisikos für das Jahr 2019 zwischen 1 zu 974 und 1 zu 2.705. Eine Berechnung des Verletzungsrisikos ist mangels entsprechender Angaben nicht möglich. Zwar führt das ACCORD-Themendossier zu Somalia: Sicherheitslage, 15. April 2020, aus, dass die Sicherheitslage weiterhin volatil ist. Die Anzahl der sicherheitsrelevanten Zwischenfälle (betreffend ganz Somalia) sei von 239 im November 2019 auf 266 im Dezember 2019 angestiegen.

Hinzutritt, dass ein nicht unerheblicher Teil der Todesopfer auf Kampfhandlungen zurückgeht (vgl. ACCORD – Kurzübersicht über Vorfälle aus dem Armed Conflict Location & Event Data Project [ACLED] vom 19. Dezember 2019, Seite 2; für ganz Somalia im ersten Halbjahr insgesamt 1.886 Todesopfer, davon 892 aus der Kategorie „Kämpfe“; gleiches gilt im Wesentlichen für das erste Quartal 2020: 752 Todesopfer, davon 482 aufgrund von Kampfhandlungen; a.a.O. vom 20. Juni 2020, Seite 2). D.h., dass sich die Gesamtzahl der Opfer nicht allein auf Zivilpersonen bezieht.

Ausweislich des Berichts des Auswärtigen Amtes über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Bundesrepublik Somalia vom 2. April 2020, Stand Januar 2020 (Gz. 509-516.80/3 SOM), Seite 18, zählte Human Rights Watch (für ganz Somalia) für das Jahr 2019 bis Mitte November insgesamt 1.154 zivile Opfer von Gewalt. Unter Berücksichtigung des am 28. Dezember 2019 verübten Sprengstoffattentats in Mogadischu mit mehr als 90 Todesopfern beliefe sich die Zahl ziviler Opfer im gesamten Jahr 2019 für ganz Somalia auf circa 1.420 ziviler Todesopfer.

Ausweislich der weiteren Kurzübersicht über Vorfälle aus dem Armed Conflict Location & Event Data Project (ACLED) vom 20. Juni 2020 (Seite 4) ist die Zahl der Vorfälle im ersten Quartal 2020 sowie damit verbundene Zahl der Todesopfer sogar noch zurückgegangen. So weist die Kurzübersicht für das erste Quartal 2020 im Raum Banaadir insgesamt 142 Vorfälle mit insgesamt 94 Todesopfern aus.

Im Rahmen der sodann vorzunehmenden wertenden Gesamtbetrachtung ist sodann noch zu berücksichtigen, dass die Sicherheitslage in Mogadischu insoweit nach wie vor von zahlreichen, nicht vorhersehbaren und nicht kalkulierbaren Akten willkürlicher Gewalt geprägt ist, denen

die Zivilbevölkerung weitgehend schutzlos ausgesetzt ist. Diese Gefahr besteht im Wesentlichen darin, Opfer von terroristischen Anschlägen, vornehmlich durch Al-Shabaab, zu werden. Wirksame Möglichkeiten der Vorwarnung oder Verhinderung existieren naturgemäß nicht.

Jedoch legt die Al-Shabaab-Miliz ihren Fokus hierbei vor allem auf Regierungseinrichtungen und Regierungspersonal, Sicherheitskräfte, internationale UNO-Partner sowie ausgewählte öffentliche Orte wie beliebte Hotels und Restaurants (ACCORD-Themendossier zu Somalia: Sicherheitslage, 15. April 2020). Daher ist das Risiko für alle übrigen Personengruppen, ein Opfer derartiger Angriffe zu werden, bereits hierdurch abgesenkt. Jeder Einwohner kann sein persönliches Risiko weiterhin dadurch verringern, dass er Gebiete oder Einrichtungen meidet, die klar als Ziel der Al-Shabaab erkennbar sind, wie vor allem Hotels, Restaurants, Regierungseinrichtungen und Regierungskonvois, Stellungen und Stützpunkte von Regierungskräften und AMISOM. Damit kann eine Gefahr zwar nicht gänzlich ausgeschlossen werden, jedoch tatsächlich erheblich reduziert werden.

In diesem Zusammenhang ist ferner zu berücksichtigen, dass Mogadischu weiterhin unter Kontrolle der Regierung und AMISOM steht. Es wird als unwahrscheinlich angesehen, dass Al-Shabaab wieder die Kontrolle über die Stadt erlangt, insoweit kann von einer fortgesetzten Konsolidierung der Regierungskontrolle seit dem Rückzug von Al-Shabaab aus der Stadt im Jahr 2011 gesprochen werden (vgl. EGMR, Urteil vom 5. September 2013, Nr. 886/11, K.A.B. ./ Schwenen, Rn. 38 ff.). In Mogadischu besteht deshalb auch kein Risiko mehr, von Al-Shabaab zwangsrekrutiert zu werden (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Fact Finding Mission Report Somalia, August 2017, Seite 52).

Aus alledem folgt, dass bei wertender Gesamtbetrachtung in Mogadischu von keiner Gefahren-dichte ausgegangen werden kann, welche eine ernsthafte individuelle Bedrohung von beachtlicher Wahrscheinlichkeit darstellt, wenn die Person – wie vorliegend – nicht einer Risikogruppe zugerechnet werden kann (VG Köln, Urteil vom 13. Februar 2020 – 8 K 6426/17.A –, Rn. 91 - 121, juris; vgl. ferner: Hessischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 1. August 2019 – 4 A 2334/18.A –, juris; Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 27. März 2018 – 20 B 17.31663 –, juris; Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Urteil vom 16. Dezember 2015 – 10 A 10689/15 –, juris).

Etwas anderes ergibt sich auch nicht daraus, dass der Kläger nach einem längeren Auslandsaufenthalt in sein Heimatland zurückkehrt. Zwar mögen Rückkehrer aus dem westlichen Ausland seitens der Al-Shabaab potentiell als Spione betrachtet werden (Bayerischer VGH, Urteil

vom 27. März 2018 - 20 B 17.31663 juris Rdnr. 31; EASO European Asylum Support Office, Süd- und Zentralsomalia – Länderüberblick, August 2014, Seite 113). Da die Al-Shabaab inzwischen jedoch aus Mogadischu verdrängt wurde und nicht zu erwarten ist, dass sie dort erneut Fuß fassen wird, stellt dies für den Kläger keinen gefahrerhöhenden Umstand dar (vgl. Hessischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 1. August 2019 – 4 A 2334/18.A –, Rn. 49, juris).

bb.

Weiterhin gibt es in Mogadischu keine Clanmilizen und keine Clangewalt mehr, auch wenn einzelne Clans angeblich noch in der Lage sein sollen, Angriffe führen zu können. Die Stadt ist somit hinreichend sicher, auch wenn sie von al-Shabaab bedroht wird. Die größte Gefahr geht heute unverkennbar von terroristischen Aktivitäten der al-Shabaab aus. Vorgehen und Taktik der al-Shabaab-Miliz in Mogadischu wird in den Berichten als asymmetrische Kriegsführung beschrieben, die durch terroristische Anschläge und Angriffe Stabilität und Funktionsfähigkeit der somalischen Regierung und ihrer Unterstützer zu unterminieren versuchen. Die Hauptziele von al-Shabaab sind die Regierung und die internationale Gemeinde. Zivilisten dagegen sind nicht unmittelbar Ziel der terroristischen Aktivitäten der al-Shabaab-Miliz, wenn auch Opfer unter diesen in Kauf genommen werden. Die Stadtbewohner sind normalerweise nur dann von Anschlägen betroffen, wenn sie sich "zur falschen Zeit am falschen Ort" befinden (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation - Somalia - vom 17. September 2019, S. 30; siehe auch VG Köln, Urteil vom 13. Februar 2020 – 8 K 6426/17.A –, Rn. 111 - 112, juris).

cc.

Dem Kläger droht einerseits auch in Mogadischu die beachtliche Wahrscheinlichkeit, als Konvertit verfolgt zu werden (vgl. oben Punkt b). Andererseits würde er auch nicht der Lage sein, seinen Lebensunterhalt in Mogadischu zu sichern. Mangels hinreichender Existenzgrundlage kann von ihm vernünftigerweise nicht erwartet werden, dass er sich dort niederlässt (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylG).

Der seit 2015 anhaltende ökonomische Wiederaufbau in Mogadischu verlangt zwar sowohl nach erfahrenen, ausgebildeten Arbeitskräften als auch nach jungen Menschen ohne Bildung und Arbeitserfahrung. In Mogadischu gibt es eine steigende Nachfrage nach Hilfsarbeitern, auch im Dienstleistungsbereich, z. B. nach Reinigungskräften oder Hausarbeit. Einen großen

Bedarf gibt es an folgenden ausgebildeten Kräften bzw. womöglich auch an Ausbildungswilligen: Handwerker (Tischler, Maurer, Schweißer etc.), Arbeiter im Gastgewerbe, Schneider, Ingenieure, medizinisches Personal, Personen mit fortgeschrittenen IT- und Computerkenntnisse, Personen mit Agrarfachwissen, Lehrkräfte auf allen Ebenen, Mechaniker, Elektriker, Installateure, Fahrer von Spezialfahrzeugen, Betriebswirte und Buchhalter, Arbeiter im Verkauf und Marketing und Personen, die Englisch sprechen. Männliche Hilfsarbeiter stellen ferner ihre Arbeitskraft frühmorgens am Bakara-Markt zur Verfügung (Bundesamt für Fremdenwesen, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation Somalia vom 12. Januar 2018, Seite 119).

Weil freie Arbeitsplätze jedoch oft nicht breit beworben werden und die Arbeitgeber den Clan und die Verwandtschaft eher berücksichtigen als erworbene Fähigkeiten, haben Bewerber ohne richtige Verbindung oder Minderheiten sowie Frauen, Witwen und Migranten ohne Familie schlechtere Chancen.

Familie und Clan bleiben damit einer der wichtigsten Faktoren, wenn es um Akzeptanz, Sicherheit und Grundbedürfnisse geht. Das Konzept der Clan-Solidarität wurde in Süd-/Zentralsomalia überdehnt (Bundesamt für Fremdenwesen, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation Somalia vom 12. Januar 2018, Seite 129 f.). UNHCR weist darauf hin, dass die Sozialstruktur nach 20 Jahren Krieg und Vertreibung dermaßen zerstört ist, dass die erweiterte Familie keinen Schutz mehr bieten kann. Die Unterstützungsnetze beschränken sich nur noch auf die Kernfamilie – wenn überhaupt. Deshalb sind Einzelpersonen bei der Überlebenssicherung auf die Hilfe der Kernfamilie angewiesen. Dies gilt insbesondere für Minderjährige und Jugendliche sowie für ältere Menschen und alleinstehende Frauen und Mütter, die Minderheitenc clans angehören (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Somalia: Sicherheitssituation in Mogadischu, Auskunft der SFH-Länderanalyse, 25.10.2013, Seite 4 f.; vgl. auch VG Karlsruhe, Urteil vom 25. Februar 2019 – A 14 K 102/18 –, Rn. 59, juris).

Vorliegend verfügt der Kläger jedoch nicht über ein derartiges Unterstützungsnetzwerk in Mogadischu. Weitere Familienangehörige leben nur in der Herkunftsregion des Klägers, jedoch nicht in Mogadischu.

Schlussendlich sind auch die negative Feststellung hinsichtlich Abschiebungsverboten (Ziffer 4), die unter Ziffer 5 verfügte Abschiebungsandrohung (§§ 34 Abs. 1 Satz 1; 38 Abs. 1 AsylG; 59 AufenthG) sowie das unter Ziffer 6 verfügte Einreise- und Aufenthaltsverbot (§ 11 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 AufenthG) ebenfalls aufzuheben, da der Kläger nach den obigen Ausführungen über einen Aufenthaltstitel verfügt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO; Gerichtskosten werden gemäß § 83 b AsylG nicht erhoben. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die **Berufung** an das Thüringer Obergerverwaltungsgericht, Jenaer Straße 2 a, 99425 Weimar, zu, wenn sie von diesem zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb **e i n e s M o n a t s** nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Gera,
Postfach 15 61, 07505 Gera,
Rudolf-Diener-Straße 1, 07545 Gera

schriftlich oder nach Maßgabe des § 55 a VwGO zu stellen.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Obergerverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Vor dem Obergerverwaltungsgericht besteht Vertretungszwang durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule mit Befähigung zum Richteramt oder einen Vertretungsberechtigten nach Maßgabe des § 67 VwGO; dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung.

Dr. Jenak